

**Satzung
zur Änderung der Abgabesatzung
für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altendorf**

Vom 27.10.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Altendorf folgende Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altendorf in der Fassung der bestehenden Satzung vom 01.01.2013:

§ 1 Änderungsinhalt

§ 3 erhält folgende Fassung

- (1) Die Grabgebühr für ein Einzelgrab beträgt 400,00 € für 15 Jahre.
- (2) Die Grabgebühr für ein Doppelgrab (Familiengrabstätte) beträgt 800,00 € für 15 Jahre.
- (3) Die Grabgebühr für ein Dreifachgrab (Familiengrabstätte) beträgt 1.200,00 € für 15 Jahre.
- (4) Die Grabgebühr für ein Vierfachgrab (Familiengrabstätte) beträgt 1.600,00 € für 15 Jahre.
- (5) Erfolgt in einer Einzel- oder Familiengrabstätte eine Tieferlegung, um eine zusätzliche Bestattung vornehmen zu können, wird ein Zuschlag in Höhe von 200,00 € je Bestattung erhoben.
- (6) Die Grabgebühr für die Bestattung von Urnen in Einzel-, Doppel-, Dreifach-, oder Vierfachgräbern entspricht den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 genannten Gebühren für die jeweilige Grabart.
- (7) Die Grabgebühr für eine Urnenerdgrabstätte in der vorhandenen Urnenerdgrabanlage beträgt 520,00 € für 15 Jahre.

§ 4 erhält folgende Fassung

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses anlässlich einer Sarg- oder Urnenbestattung beträgt einmalig 200,00 € je Bestattungsfall.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung vom 01.01.2013, 24.11.2004, 19.12.2001 und vom 27.10.1997 außer Kraft.

Altendorf, den 27.10.2022

Schiesl
Erster Bürgermeister





**Satzung
zur Änderung der Abgabesatzung
für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altendorf**

Vom 27.10.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Altendorf folgende Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altendorf in der Fassung der bestehenden Satzung vom 01.01.2013:

§ 1 Änderungsinhalt

§ 3 erhält folgende Fassung

- (1) Die Grabgebühr für ein Einzelgrab beträgt 400,00 € für 15 Jahre.
- (2) Die Grabgebühr für ein Doppelgrab (Familiengrabstätte) beträgt 800,00 € für 15 Jahre.
- (3) Die Grabgebühr für ein Dreifachgrab (Familiengrabstätte) beträgt 1.200,00 € für 15 Jahre.
- (4) Die Grabgebühr für ein Vierfachgrab (Familiengrabstätte) beträgt 1.600,00 € für 15 Jahre.
- (5) Erfolgt in einer Einzel- oder Familiengrabstätte eine Tieferlegung, um eine zusätzliche Bestattung vornehmen zu können, wird ein Zuschlag in Höhe von 200,00 € je Bestattung erhoben.
- (6) Die Grabgebühr für die Bestattung von Urnen in Einzel-, Doppel-, Dreifach-, oder Vierfachgräbern entspricht den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 genannten Gebühren für die jeweilige Grabart.
- (7) Die Grabgebühr für eine Urnenerdgrabstätte in der vorhandenen Urnenerdgrabanlage beträgt 520,00 € für 15 Jahre.

§ 4 erhält folgende Fassung

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses anlässlich einer Sarg- oder Urnenbestattung beträgt einmalig 200,00 € je Bestattungsfall.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung vom 01.01.2013, 24.11.2004, 19.12.2001 und vom 27.10.1997 außer Kraft.

Altendorf, den 27.10.2022

Schiesl
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel

angeschlagen am: 27.10.2022



(Unterschrift)

abgenommen am: 17.11.2022



(Unterschrift)